
S 11 RJ 700/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 700/98
Datum	28.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 594/99
Datum	23.04.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28. Oktober 1999 und der Bescheid der Beklagten vom 22. April 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. September 1998 abgeändert und die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Kosten in Höhe von 1.102,00 DM zu erstatten.

II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

III. Die Beklagte trägt die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe der im Vorverfahren von der Beklagten an den Kläger zu erstattenden außergerichtlichen Kosten.

Am 19.03.1997 beantragte der Kläger durch seine damalige und auch jetzige Bevollmächtigte bei der Beklagten Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit. Im Rentenanspruch gab die Bevollmächtigte mit der Bitte, Befundberichte einzuholen, in Beantwortung einer entsprechenden Frage an, der Kläger sei seit

vielen Jahren bei dem Arzt f¼r Allgemeinmedizin Dr. W. und bei dem Arzt f¼r Orthop¼die Dr. O. in Behandlung; im August 1996 sei er im Stiftungs Krankenhaus N. station¼r behandelt worden.

Den Renten Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.05.1997 ab, weil der Kl¼ger weder erwerbs- noch berufs unf¼hig sei.

Mit Schreiben vom 20.06.1997 legte die Bevollm¼chtigten des Kl¼gers hiergegen Widerspruch ein, erbat Akteneinsicht in ihrer Kanzlei und stellte eine Widerspruchsbegr¼ndung in Aussicht.

Die Beklagte gew¼hrte mit Begleitschreiben vom 08.07.1997 Akteneinsicht und regte an, die derzeitigen behandelnden Årzte des Kl¼gers mitzuteilen sowie den j¼ngsten Bescheid Åber dessen Schwerbehinderteneigenschaft zu Åbersenden.

Mit Schreiben vom 24.07.1997 Åbermittelte die Bevollm¼chtigte den Bescheid des Amtes f¼r Versorgung und Familienf¼rderung Augsburg vom 20.03.1996 und bat f¼r die Widerspruchsbegr¼ndung um Fristverl¼ngerung (nochmals telefonisch am 16.09.1997), um neue Beweismittel zu beschaffen.

Unter dem 24.10.1997 beantragte die Bevollm¼chtigte sodann, den Bescheid vom 27.50.1997 zur Åckzunehmen und dem Kl¼ger ab 01.04.1997 (d.h. ab dem Beginn des dem Antrag folgenden Monats) Rente wegen Erwerbs unf¼higkeit zu zahlen. Zur Begr¼ndung legte sie einen Arztbrief des Arztes f¼r Orthop¼die Dr. K. vom 22.04.1997 vor, der Åber eine Befunderhebung am 11.04.1997 berichtet, und einen Arztbrief des Arztes f¼r Neurologie Dr. P. vom 13.10.1997 betreffend eine Untersuchung am 10.10.1997.

Hierauf veranlaßte die Beklagte eine nerven¼rztliche Begutachtung des Kl¼gers durch den Arzt f¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K. , der zum Ergebnis kam, der Kl¼ger sei aufgrund der nerven¼rztlichen und orthop¼dischen Gesundheitsst¼rungen nur noch unter halbschichtig leistungsf¼hig.

Mit Bescheid vom 24.02.1998 hob nun die Beklagte den Bescheid vom 27.05.1997 auf und zahlte dem Kl¼ger ab 01.04.1997 Rente wegen Erwerbs unf¼higkeit; mit Schreiben vom 02.04.1998 erkl¼rte sie sich bereit, die Kosten des Widerspruchsverfahrens dem Grunde nach in voller H¼he zu Åbernehmen; es m¼ge eine entsprechende Kostennote vorgelegt werden.

Mit Rechnung vom 06.04.1998 machte die Bevollm¼chtigte folgende Kosten geltend: Geb¼hr gem¼ß [Å§ 63 SGB X](#) in Verbindung mit Å§ 116 Abs. 1 und 3 BRAGO 1.300,00 DM Auslagenpauschale gem¼ß Å§ 26 BRAGO 40,00 DM Schreibauslagen (40 Fotokopien zu je 1,00 DM) gem¼ß Å§ 27 BRAGO 40,00 DM Zwischensumme 1.380,00 DM Umsatzsteuer (16 v.H.) gem¼ß Å§ 25 Abs. 2 BRAGO 220,80 DM Gesamtbetrag 1.600,80 DM

Hierauf setzte die Beklagte die zu erstattenden Kosten mit Bescheid vom

22.04.1998 auf 788,80 fest. Dabei legte sie wegen der Bedeutung der Angelegenheit den ¼ber der Mittelgeb¼hr (467,00 DM) liegenden Betrag von 600,00 DM zugrunde; eine Er¼hung nach Â§ 116 Abs. 3 BRAGO finde nicht statt, da die Voraussetzungen der Â§ 23, 24 BRAGO nicht vor¼gen. Somit ergebe sich folgende Abrechnung:

Geb¼hr nach Â§ 116 Abs. 1 BRAGO 600,00 DM Postgeb¼hrenpauschale nach Â§ 26 BRAGO 40,00 DM Schreibauslagen nach Â§ 27 BRAGO 40,00 DM
Zwischensumme 680,00 DM Mehrwertsteuer (16 v.H.) 108,80 DM Erstattungsbetrag 788,80 DM

Am 07.05.1998 erhob die Bevollm¼chtigte gegen diesen Bescheid Widerspruch, wobei sie sich zur Begr¼ndung auf ein Urteil von ihr der Beklagten in Abdruck vorgelegtes Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 08.08.1997 S 16 J 745/95 bezog.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.09.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zur¼ck. Die Voraussetzungen der Â§ 23, 24, 116 Abs. 3 BRAGO l¼gen nicht vor.

Mit der am 10.09.1998 zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhobenen Klage wurde dann begehrt, die Kostenerstattung unter Zugrundelegung der H¼chstgeb¼hr und einer Er¼hung nach Â§ 116 Abs. 3 BRAGO vorzunehmen.

Mit Urteil vom 28.10.1999 wies das SG die Klage ab. Die Er¼hung der Mittelgeb¼hr auf 600,00 DM, wie sie von der Beklagten vorgenommen worden sei, sei ermessensfehlerfrei; die H¼chstgeb¼hr sei nicht gerechtfertigt, weil n¼mlich sonst kein Spielraum f¼r die Bewertung von Rentenstreitigkeiten bliebe, die bei einem hohen Schwierigkeitsgrad ein H¼chstma¼ an Arbeitsaufwand erforderten. Eine Mitwirkung der Bevollm¼chtigten in einem Umfang, der die Er¼hung der Geb¼hr nach den Â§ 24, 116 Abs. 3 BRAGO rechtfertigen k¼nne, liege nicht vor.

Am 29.11.1999 ging die vom SG zugelassene Berufung des Kl¼gers gegen dieses ihm am 16.11.1999 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur Begr¼ndung trug die Bevollm¼chtigte vor, f¼r den Widerspruch gebe es keine Begr¼ndungspflicht, da die Beklagte ihre Entscheidung in vollem Umfang ¼berpr¼fen m¼sse. Erfolgreich sei aber ein Widerspruch allenfalls, wenn er mit entsprechenden Beweismitteln begr¼ndet w¼rde.

Der in der m¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene Kl¼ger beantragt sinngem¼, das Urteil des SG Augsburg vom 28.10.1999 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 22.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.09.1998 abzu¼ndern und die Beklagte zu verurteilen, die Kostenerstattung f¼r des Widerspruchsverfahren, das zur Zahlung der Erwerbsunf¼higkeitsrente gef¼hrt hat, auf der Grundlage der H¼chstgeb¼hr und der Er¼hung nach Â§ 116 Abs. 3 BRAGO zu berechnen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers zuräckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im übrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist durch Zulassung im angefochtenen Urteil statthaft. Sie ist auch teilweise begründet. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des SG kann der Kläger nämlich Kostenerstattung für das Widerspruchsverfahren unter Zugrundelegung der Höchstgebühren verlangen; unbegründet ist die Berufung jedoch hinsichtlich des Begehrens nach einer Erhöhung gemäß § 116 Abs. 3 BRAGO.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X hat die Behörde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit ein Widerspruch erfolgreich gewesen ist. Nach § 63 Abs. 2 SGB X sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig gewesen ist. Diesbezüglich hat die Beklagte mit Schreiben (Bescheid) vom 2.4.1998 sinngemäß entschieden, dass im Rahmen des § 63 SGB X die notwendigen Aufwendungen des Vorverfahrens dem Grunde nach in vollem Umfang erstattet werden und dass die Zuziehung der Bevollmächtigten notwendig gewesen ist (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB X). Dann hat die Beklagte nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB X als weitere Entscheidung auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen festzusetzen.

Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 BRAGO erhält der Rechtsanwalt im sozialgerichtlichen Verfahren eine Rahmengebühr, die in erster Instanz von 100,00 bis 1300,00 DM reicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG beträgt im Vorverfahren die Rahmengebühr in analoger Anwendung dieser Bestimmung zwei Drittel der Rahmengebühr erster Instanz, somit 70,00 bis 870,00 DM (vgl. KassKomm-Krasney § 63 SGB X Rdnr. 28). Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGO bestimmt bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt die Gebühr im einzelnen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ist Satz 2 die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Bei der Beurteilung der Billigkeit ist vom Normalfall auszugehen, in dem die maßgeblichen Kriterien Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers durchschnittlich sind, und für den die Mittelgebühr vorliegend 470,00 DM anzusetzen ist (vgl. KassKomm-Krasney a.a.O.; Gerold/Schmidt-Madert § 12 BRAGO Rdnr. 7). Die Höchstgebühren setzt nicht voraus, dass alle Umstände für eine Erhöhung

sprechen; auch ein besonders ins Gewicht fallender einzelner Gesichtspunkt kann die Höchstgebühren rechtfertigen (Gerold/Schmidt-Madert Â§ 12 BRAGO Rdnr. 10).

Vorliegend entspricht die von der Bevollmächtigten des Klägers getroffene Bestimmung, dass die Höchstgebühren zu erstatten ist, der Billigkeit. Dies ergibt sich aus der überragenden Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger, dessen wirtschaftliche Existenz bis zum Eintreten des Leistungsfalles im wesentlichen auf abhängiger Beschäftigung beruht hat und seit dem Eintritt des Leistungsfalles auf den Früchten der dafür geleisteten Rentenversicherungsbeiträgen beruht. Eine bedeutungsvollere Rechtsstreitigkeit ist in den Fällen, für die die Rahmengebühren gilt, kaum denkbar; der Normalfall ist allein durch diesen Gesichtspunkt weit überschritten (vgl. hierzu insbesondere Gerold/ Schmidt-Madert Â§ 116 BRAGO Rdnr. 8).

Allerdings liegen keine Gründe vor, die eine Erhöhung nach Â§ 116 Abs. 3 BRAGO rechtfertigen könnten. Nach dieser Bestimmung erhält der Rechtsanwalt in den Verfahren des Absatzes 1 keine besonderen Gebühren nach den Â§Â§ 23, 24 BRAGO (Satz 1); die Höchstbeträge des Absatzes 1 erhöhen sich statt dessen um 50 vom Hundert (Satz 2). Hier käme allenfalls der einer Erledigungsgebühren nach Â§ 24 BRAGO zugrundeliegende Tatbestand in Betracht. Nach dieser Vorschrift fällt eine volle Gebühr dann an, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes erledigt, sofern der Rechtsanwalt bei der Erledigung mitgewirkt hat. Die letztere Voraussetzung â die Mitwirkung der Bevollmächtigten bei der Erledigung â ist im vorliegenden Fall nicht in dem von Â§ 24 BRAGO geforderten Maße erfüllt.

Grundsätzlich (vgl. zum folgenden insbesondere auch das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.2.1994 â [L 13 Vs 1836/93](#) = E-LSG Vb-010) deckt nämlich die entsprechend Â§ 116 Abs. 1 BRAGO anfallende Gebühr (zwei Drittel der erstinstanzlichen Gebühr) den üblichen Aufwand eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren ab. Eine Erhöhung nach Â§ 116 Abs. 3 Satz 2 BRAGO kommt deswegen nur dann in Betracht, wenn die Erledigung einer Rechtssache im Widerspruchsverfahren durch ein darüber hinausgehendes Tätigwerden des Anwalts erreicht wird. Hierbei ist davon auszugehen, dass vom Bevollmächtigten eine besondere, auf die Beilegung der Sache ohne streitige Entscheidung gerichtete Tätigkeit, die zur Erledigung in dem für den jeweiligen Antragsteller günstigsten Sinne nicht nur unwesentlich beigetragen hat, zu fordern ist (vgl. u.a. BSG-Urteil vom 22.02.1993 â [14b/4 REg 12/91](#) = SozR 3-1930 Â§ 116 BRAGO Nr. 4 â Seite 14 â mit weiteren Nachweisen). Deshalb sind zunächst die üblicherweise im Widerspruchsverfahren zu erwartenden Tätigkeiten des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten festzulegen. Ausgehend von dem auch im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz werden die vom Gesetz geforderten Mitwirkungshandlungen im Verwaltungsverfahren in [Â§ 21 Abs. 2 SGB X](#) dahingehend definiert, dass dem Antragsteller eine Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts in der Form obliegt, dass er ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben soll. Ergänzt werden diese Vorschriften durch die [Â§Â§ 60 ff. SGB I](#), von denen im vorliegenden Fall Â§ 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 einschlägig sind,

wonach u. a. alle f r die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben, die Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der zust ndigen Leistungstr ger Beweiskunden vorzulegen sind. Diese Mitwirkungshandlungen wird man auch f r das Widerspruchsverfahren fordern m ssen, so dass der Senat keine Bedenken tr gt, sich dem LSG Baden-W rttemberg (a. a. O., unter zustimmendem Hinweis auf VGH Baden-W rttemberg, Die Justiz 91, 38 f.) anzuschlie en, wonach zu der durch die Geb hr nach   116 Abs. 1 BRAGO abgegoltenen T tigkeit des Anwalts im Widerspruchsverfahren das schrifts tzliche Begr nden des Rechtsbehelfs einschlie lich dem Beibringen der anspruchsbegr ndenden Tatsachen sowie der Vorlage von Belegen und Beweisst cken geh rt. Auch die Durchf hrung der Akteneinsicht f llt in diesen T tigkeitsbereich. Hier hat die Bevollm chtigte des Kl gers lediglich die Akten eingesehen, den letzten Bescheid nach dem SchwbG und zwei Arztbriefe vorgelegt. Darin hat sich ihre Mitwirkung im Widerspruchsverfahren ersch pft. Dies geht nicht  ber eine Mitwirkung hinaus, die  blicherweise im Widerspruchsverfahren vom Bevollm chtigten erbracht zu werden pflegt und   soll der Rechtsbehelf  berhaupt sinnvoll sein   auch ganz selbstverst ndlich erbracht werden mu . Das Argument der Kl gerseite, eine Begr ndung und die Vorlage von Beweismitteln sei im Widerspruchsverfahren nicht geboten, da der Rentenversicherungstr ger die Angelegenheit ohnehin in vollem Umfang pr fen m sse,  bersieht, dass ein ohne n here Begr ndung und ohne  rtliche Unterlagen eingelegter Widerspruch bei Verfahren um Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit letztlich sinnlos ist, da der Rentenversicherungstr ger sich in einem solchen Fall mit einer  berpr fung der Schl ssigkeit der getroffenen Entscheidung nach Aktenlage begn gen darf mit der regelm  igen Folge, dass es bei der Entscheidung verbleibt. Die Bevollm chtigte hat im vorliegenden Fall also nicht mehr getan, als einem verst ndigen Rechtsvertreter in jedem vergleichbaren Fall obliegt. Nicht unerheblich ist weiter, dass eine besondere, auf die Beilegung der Sache ohne streitige Entscheidung gerichtete T tigkeit, die zur Erledigung in dem f r den jeweiligen Antragsteller g nstigen Sinne nicht nur unwesentlich beigetragen hat, im vorliegenden Fall kaum erkennbar ist, nachdem die wesentlichen Aktivit ten ja nicht von der Bevollm chtigten, sondern von der Beklagten ausgegangen sind; diese hat n mlich mit Schreiben vom 8.7.1997 angeregt, die derzeitigen behandelnden  rzte des Kl gers mitzuteilen sowie den j ngsten Bescheid  ber die Schwerbehinderteneigenschaft des Kl gers zu  bersenden. Die Bevollm chtigte hat also im wesentlichen nicht agiert, sondern nur reagiert. Wollte man im  brigen der Argumentation der Bevollm chtigten folgen und die Mindestmitwirkung, wie sie vorliegend erbracht worden ist, zum Anla  einer Erh hung nach   116 Abs. 3 BRAGO nehmen, so w rde die Erh hung zum Regelfall werden; dies kann nicht Sinn der Vorschrift sein. Es sollte nicht  bersehen werden, dass vorliegend die Mittelgeb hr, wenn man allein vom Arbeitsaufwand der Bevollm chtigten ausginge, einen nicht unerheblichen Betrag darstellen w rde. Der Einwand der Beklagten, die H chstgeb hr in F llen wie dem vorliegenden lasse keinen Spielraum mehr, um anderen Fallgestaltungen gerecht zu werden, in denen ein wesentlich h herer Arbeitsaufwand erforderlich ist,  bersieht andererseits, dass nicht jeder Fall durch feine Abstufungen der Geb hr erfa t werden kann. Wenn einmal ausnahmsweise in einem f r den Kl ger wirtschaftlich  berragenden Fall auch

ein Höchstaufwand an Arbeit für den Bevollmächtigten anfallt, dann muß dies hingenommen werden, zumal gerade bei Streitigkeiten um Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in der Regel für den Bevollmächtigten ein nur minimaler Arbeitsaufwand anfallt, der dann hinsichtlich des Ausnahmefalles ausgleichend wirkt.

Es ergibt sich somit folgende angemessene Gebühr, die die Beklagte dem Kläger zu erstatten hat:

Gebühr nach Â§ 116 Abs. 1 BRAGO (Höchstgebühr; entsprechend zwei Dritteln der erstinstanzlichen Gebühr) 870,00 DM
Postgebührenpauschale nach Â§ 26 BRAGO 40,00 DM
Schreibauslagen nach Â§ 27 BRAGO 40,00 DM
Zwischensumme 950,00 DM
Mehrwertsteuer (16 v.H.) 152,00 DM
Erstattungsbetrag 1102,00 DM

Damit war auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG Augsburg vom 28.10.1999 aufzuheben, der Bescheid der Beklagten vom 22.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.09.1998 war abzuändern und die Beklagte war zu einer Kostenerstattung in Höhe von 1102,00 DM zu verurteilen. Im übrigen war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024